

Steuern und Vorsorge

Auf den 1. Januar 2006 wird das dritte Revisionspaket der 1. BVG-Revision in Kraft treten, welches namhafte steuerliche Änderungen mit sich bringt. Namentlich werden am 1. Januar diverse steuerlich interessante Möglichkeiten nicht mehr zugelassen sein. Es gilt somit, die verbleibenden Wochen bis zum Jahresende zu nutzen, um vom bisherigen Regime zu profitieren. In der Folge werden die wichtigsten Veränderungen aus steuerlicher Sicht kurz dargelegt und interessante Möglichkeiten im Bereich der Vorsorge aufgezeigt.



Von Kurt Widmer
Diplomierter Steuerexperte
KPMG, Luzern

BVG-Revision

Einkäufe in die Pensionskasse

Sehr gut Verdienende konnten früher namhafte Beträge mittels Einkauf in die berufliche Vorsorge vom steuerbaren Einkommen abziehen. Aufgrund von Missbräuchen hat der Gesetzgeber bereits per 1. Januar 2001 reagiert und den Einkauf in die berufliche Vorsorge eingeschränkt. Namentlich sollten damit Einkaufsbeträge in der Grössenordnung mehrerer Millionen Franken wie von Percy Barnevik, ehemaliger ABB-Chef, zukünftig verhindert werden («Lex Barnevik»). Gemäss geltendem Recht wird der Einkaufsbetrag für sämtliche Personen aufgrund der verbleibenden Anzahl Jahre bis zur Pensionierung geprüft und allenfalls reduziert. Namentlich für Wiedereinsteiger hat sich diese Bestimmung als sehr nachteilig ausgewirkt. Bis anhin waren dagegen beim versicherbaren Gehalt keine Obergrenzen vorgesehen.

Die damals eingeführten Bestimmungen wurden im Rahmen der 1. BVG-Revision überarbeitet. Die neue Regelung ab 1. Januar 2006 sieht eine Beschränkung der versicherten Löhne auf 774'000 Franken vor. Nach oben beinahe unbegrenzte Löhne zu versichern ist somit mit den neuen Bestimmungen nicht mehr möglich. Diese Kader-Versicherung war insbesondere bei Topmanagern interessant, um die steuerliche Position und das spätere Alterskapital zu verbessern. Auch die steuerwirksamen Einkaufsbeträge können bei versicherten Einkommen von über 774'000 Franken somit ab dem 1. Januar 2006 stark abnehmen. Hier empfiehlt es sich, Einkäufe vor Ende 2005 zu prüfen.

Darüber hinaus wird es nicht mehr möglich sein, Pensionskassenguthaben in Form von Kapital innerhalb von drei Jahren nach einem Einkauf zu beziehen. Damit will der Fiskus verhindern, dass Einkäufe nur zum Zweck der Steuerersparnis einbezahlt werden und somit nicht der Vorsorge dienen. Bis anhin war die steuerliche Praxis des Kapitalbezugs nach einem Einkauf sehr unterschiedlich geregelt. Gewisse Kantone kennen heute eine fünfjährige Sperrfrist; andere Kantone haben eine liberalere Praxis.

Zudem können auch neu in die Schweiz zuziehende Personen, die noch nie einer Schweizer Vorsorgeeinrichtung unterstellt waren, ab 1. Januar 2006 nur noch beschränkte Einkäufe in die berufliche Vorsorge tätigen.

Vorzeitiger Altersrücktritt

Das neue BVG-Gesetz sieht vor, dass eine Frühpensionierung im Normalfall ab dem 58. Altersjahr zulässig sein wird. Altersrücktritte zu einem früheren Zeitpunkt sind nur noch möglich, falls diese aufgrund einer betrieblichen

Restrukturierung oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erfolgen.

Vorsorgeeinrichtungen steht es frei, Einkäufe zur Finanzierung einer Frühpensionierung zuzulassen. In dieser Hinsicht spielen planerische Aspekte eine wichtige Rolle. Verzichtet der Vorsorgenehmer nach einem Einkauf auf den vorzeitigen Altersrücktritt, so müssen Massnahmen getroffen werden, um eine Überversicherung zu verhindern.

Vorsicht hinsichtlich der Wohneigentumsförderung (WEF)

Die neuen Rahmenbedingungen der 1. BVG-Revision sehen zudem vor, dass keine Einkäufe bei ausstehenden WEF-Vorbezügen mehr möglich sind, ausser diese werden vorgängig zurückbezahlt. Diese Regelung findet auf alle Einkäufe ab dem 1. Januar 2006 Anwendung, unabhängig davon, wann der WEF-Vorbezug erfolgt ist.

Zusätzlich sind die erwähnten Bezugseinschränkungen auch im Hinblick auf einen allfälligen Erwerb von Wohneigentum zu beachten. So dürfen nach einem Einkauf in die 2. Säule auch für Wohneigentum innert drei Jahren keine daraus resultierenden Leistungen bezogen werden.

Im Zusammenhang mit Wohneigentum gilt es daher, die Pensionskassensituation genau zu prüfen.

Berufliche Vorsorge

In der Folge sollen einige interessante Instrumente der Vorsorgeplanung kurz erörtert werden.

Steuern bei Kapitalauszahlungen

Wer sich bei der 2. oder 3. Säule für eine einmalige Auszahlung der Vorsorgegelder entscheidet, muss dieses Geld zum Zeitpunkt des Bezugs zu einem separaten Tarif versteuern. Was

Langfristige, gezielte Vorsorgeplanung zahlt sich aus

Variante 1: Zürich	Steuerbelastung pro Auszahlung	Gesamtsteuer- belastung	Eingesparte Steuern	Eingesparte Steuern in Prozent
1 x CHF 600'000	CHF 67'737	CHF 67'737		
2 x CHF 300'000	CHF 19'633	CHF 39'266	CHF 28'471	42%
3 x CHF 200'000	CHF 12'373	CHF 37'119	CHF 30'618	45%
Variante 2: Zug	Steuerbelastung pro Auszahlung	Gesamtsteuer- belastung	Eingesparte Steuern	Eingesparte Steuern in Prozent
1 x CHF 600'000	CHF 41'712	CHF 41'712		
2 x CHF 300'000	CHF 18'600	CHF 37'200	CHF 4'512	11%
3 x CHF 200'000	CHF 10'147	CHF 30'441	CHF 11'270	27%

Beispiel: Eine 62jährige verheiratete steuerpflichtige Person mit Wohnsitz in der Stadt Zürich (Variante 1) oder Zug (Variante 2) mit katholischer Konfessionsangehörigkeit will das Vorsorgeguthaben von 600'000 Franken beziehen. Die unterschiedliche Steuerbelastung ist markant. Das Beispiel zeigt, dass durch eine gezielte Vorsorgeplanung über mehrere Jahre je nach Wohnsitz eine beträchtliche Steuerersparnis erzielt werden kann.

dabei in der Praxis immer noch selten beachtet wird, sind die progressiv ansteigende Besteuerung bei Kapitalbezug der Vorsorgegelder sowie die je nach Wohnort unterschiedlichen Steuersätze. Durch die rechtzeitige Planung kann die Steuerbelastung mit Hilfe eines gestaffelten Bezugs der Vorsorgegelder namhaft reduziert werden. Anhand des Beispiels in der obigen Tabelle wird das Potential der möglichen Steuerersparnis ersichtlich.

Direkte vs. indirekte Amortisation der Hypotheken

Je nach Umfang der Fremdfinanzierung des privaten Wohneigentums besteht die Verpflichtung oder der Wunsch zur Reduzierung der Hypothekarbelastung. Dabei gilt es genau zu prüfen, in welcher Form die Rückzahlung erfolgt. Die direkte Rückzahlung der Hypothek an die Bank kann sich vor allem aus steuerlicher Hinsicht als Nachteil erweisen.

Als steuergünstige Alternative bietet sich die indirekte Amortisation an. Statt sein Geld für Tilgungsraten der Hypothekarschuld aufzuwenden, bezahlt der Hausbesitzer die jährlichen Prämien für die Einzahlungen in die gebundene Vorsorge oder für eine kapitalbildende Lebensversicherung. Das damit geäußerte Säule-3-Guthaben wird dem Hypothekargläubiger verpfändet. Nach Versicherungsende erhält dieser das akkumulierte Kapital, und die Hypothek wird entsprechend

amortisiert. Damit wird die Hypothek bis zur vollständigen Rückzahlung auf der ursprünglichen Höhe belassen, und anstelle von Amortisationsraten werden periodische Prämieinzahlungen an die Versicherung geleistet.

Dieses Vorgehen hat mehrere Vorteile. Die Einzahlungen in die 3. Säule können bis zu einem bestimmten Maximalbetrag vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Gleichzeitig können die an den Hypothekargläubiger bezahlten Schuldzinsen von den Steuern abgesetzt werden.

Internationale Aspekte

Aufgrund der Globalisierung der Weltwirtschaft wohnen heute zahlreiche Personen in der Schweiz, die während ihrer früheren Erwerbstätigkeiten verschiedenen beruflichen Vorsorgesystemen auf der ganzen Welt angeschlossen waren. Hier gilt es ebenfalls sicherzustellen, dass je nach Land die

steuerlichen Vorteile ausgeschöpft werden können. Beispielsweise besteht in gewissen Ländern die Möglichkeit, anstelle einer lebenslänglichen Rente eine Zeitrrente zu beziehen, die in der Schweiz grundsätzlich privilegiert besteuert wird.

Zentrale Rolle der langfristigen Planung

Diese Ausführungen machen deutlich, dass die eigene Altersvorsorge frühzeitig geplant und auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmt werden muss. Eine gezielte Altersvorsorge ist dabei nicht nur für die Fortsetzung des gewohnten Lebensstandards im Vorsorgefall von Bedeutung, sondern es lassen sich gleichzeitig auch erhebliche Steuerersparnisse erzielen. Zu betonen ist jedoch, dass die Vorsorge als Gesamtes zu prüfen ist; die Steueraspekte sind dabei nur ein, wenn auch wichtiger, Mosaikstein! ■

Early Retirement Planning Pays

On 1 January 2006 important changes in Switzerland's law on occupational benefit plans will take effect with a significant impact on taxation. A number of interesting opportunities for tax optimisation will be abolished or limited. These include lump-sum payments into one's pension fund, early retirement, home purchasing, capital payments and the amortisation of mortgages. These changes make it clear once again that early and long-term planning for retirement is crucial to be able to keep up one's accustomed standard of living after retirement. But they also show that retirement planning still offers excellent opportunities to save substantial amounts of taxes if it is done properly and with the necessary know-how taking individual needs into account.